Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/

Nr. 22/2022 Ausgabetag: 23.09.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgeschiedene Ratsmitglied Frau Anja Kern.

Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgeschiedene Ratsmitglied Frau Anja Kern

Frau Anja Kern hat mit Ablauf des 31. August 2022 auf ihren Sitz im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück verzichtet. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), stelle ich fest, dass als Nachfolgerin für das durch Mandatsverzicht ausgeschiedene Ratsmitglied, Frau Anja Kern, nun die in der Reserveliste der SPD-Fraktion gemäß § 16 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes verzeichnete

Frau Elisabeth Frenser Kapellenstraße 195 33378 Rheda-Wiedenbrück

in den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück nachrückt, nachdem der in der Reserveliste der SPD-Fraktion zuvor verzeichnete Bewerber, Herr Maik Birkholz, rechtsverbindlich auf seinen Sitz im Rat der Rheda-Wiedenbrück verzichtet hat.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörden

binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den 21.09.2022

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg Wahlleiter